

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

102. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 16.03.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	18:55 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Michael Kastl

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Thorsten Harnus

Herr Oliver Jurk

Herr Matthias Kleren

anwesend bis 19:15 Uhr

Herr Axel Knauff

Frau Christine Martin

Herr Fabian Nöth

Herr Leo Pfennig

Herr Günter Scheuring

Herr Arno Schlembach

Herr Burkard Schodorf

Herr Norbert Schreiner

Herr Andreas Trägner

Frau Michaela Wedemann

Herr Johannes Wolf

Ortssprecher

Frau Manuela Fleischmann

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

Abwesend:

Mitglieder

Herr Adrian Bier

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Ortssprecher

Herr Mario Schmitt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bewilligungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025
- 1.1 Vollzug des Bescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 hinsichtlich der Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG; Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe a hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028
- 1.2 Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHK) gemäß des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025
- 1.3 Vollzug des Bescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 hinsichtlich der Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG; Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe a hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028
- 1.4 Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHK) gemäß des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025
- 2 Beantragung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG (Stabilisierungshilfen) für das Kalenderjahr 2026; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache
- 3 Bürgerfragestunde gem. § 30 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Kastl die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bewilligungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025

TOP 1.1 Vollzug des Bescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 hinsichtlich der Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG; Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe a hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2025 der Stadt Münnerstadt eine Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG in Höhe von insgesamt 1.300.000 € gewährt.

Die bewilligte Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 1.300.000 € verteilt sich mit einem Betrag in Höhe von 500.000 € auf die Säule 1 (Schuldentilgung) und mit 800.000 € auf die Säule 2 (Investitionshilfe).

Gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe a des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Münnerstadt einen Beschluss hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028 zu fassen.

Inhaltlich bedeutet dies, dass die in der Haushaltssatzung 2025 und der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8.176.800 € unter Verwendung der im Jahr 2025 gewährten Stabilisierungshilfe der Säule 2 in Höhe von 800.000 € reduziert werden muss, wobei sich der Vollzug des zu fassenden Beschlusses im Haushaltsplan 2026 abbilden muss.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 mit dem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und fasst gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe a des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 den Beschluss zur Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028 in Höhe von 8.176.800 € um die im Jahr 2025 bewilligte Stabilisierungshilfe der Säule 2 in Höhe von 800.000 € sowie die Umsetzung des Beschlussinhaltes im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

TOP 1.2 Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHK) gemäß des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat der Stadt Münnerstadt mit Bescheid vom 05.12.2025 eine Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 BayFAG für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.300.000 € gewährt.

Gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025 hat die Stadt Münnerstadt bis spätestens zum 31.03.2026 nachfolgende Unterlagen vorzulegen bzw. Überarbeitungen des bisherigen Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorzunehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Auflagen bzw. Bedingungen (auszugsweise):

- ***Umfangreiche, aussagekräftige und detaillierte Überarbeitung und Umsetzung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis spätestens zum 31. März 2026 im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 21. Februar 2025, Az. 62 – FV 6520.9-3/11.***

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- *Aufnahme detaillierterer und umfassender Ausführungen zu allen Punkten des Konzepts.*
- *Integration der gesonderten Anlage zu Punkt 1 ‚Investitionen‘ in das Konzept.*
- *Punkt 2 ‚Personalkosten‘: Aufnahme von Ausführungen zu Punkt 2.1 ‚Wiederbesetzungs-/Beförderungssperre‘, Punkt 2.2 ‚Überstunden‘ und Punkt 2.3 ‚Verwaltungsorganisation‘.*
- *Aufnahme von Ausführungen zu allen gemeindlichen Einrichtungen (insbesondere auch zu Museum, Bücherei und Deutschordensschloss) unter Punkt 3. Es sind alle Einrichtungen der Gemeinde aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese dem Pflichtaufgaben- oder dem freiwilligen Bereich zuzuordnen sind. Dabei sind neben der Entwicklung der Betriebskostendefizite der letzten Jahre auch die bereits erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen anschaulich darzustellen sowie deren Auswirkung auf das derzeitige Defizit aufzuzeigen.*
- *Darstellung der ursprünglichen Sachlage im jeweiligen Bereich des „10-Punkte-Katalogs“.*
- *Ausführungen zu bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren, sowie deren Auswirkungen (keine Darstellung aller Maßnahmen gesammelt am Ende des Haushaltskonsolidierungskonzeptes).*
- *Darstellung der aktuellen Sachlage zu jedem einzelnen Punkt des „10-Punkte-Katalogs“.*
- *Überprüfung bereits durchgeführter Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen Lage (inkl. Erläuterung zum Prüfungsergebnis).*
- *Ausloten neuer bzw. weiterer Konsolidierungspotentiale sowie entsprechender Darstellung im Konzept. Auch ein geringes vorhandenes Einspar- bzw. Einnahmepotential ist auszuschöpfen.*

- **Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind hervorzuheben.**
- **Überarbeitung und Aktualisierung der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechend dem Anlagendokument zum FMS vom 21. Februar 2025, Az. 62 – FV 6520.9-3/11.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- In Spalte F „Realisierung (Termin/Frist) ist nicht nur „realisiert“, sondern das Datum bzw. der Zeitpunkt der Realisierung (zumindest das Jahr der Realisierung) einzutragen.
- Beschluss des überarbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzepts einschließlich der aktualisierten tabellarischen Übersicht durch den Stadtrat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.

- **Prüfhinweise und allgemeine Hinweise:**

Bei der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts sind insbesondere folgende Punkte umfassend zu prüfen:

- Von einer Kommune, die Stabilisierungshilfen zur Besserung ihrer finanziellen Lage erhält, wird erwartet, dass sie alle eigenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. Hierzu gehört u. a. auch, dass die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B mit Wirkung ab 1. Januar 2026 dergestalt angepasst werden, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2026 mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der Kassenstatistik 2024 ergeben hätte. Das Ergebnis der Überprüfung ist im zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen.
- Überprüfung und Fortschreibung des mit dem Stabilisierungshilfeantrag 2025 vorgelegten Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit mit dem Ziel, die im Zeitraum 2025 bis 2028 geplanten Gesamtinvestitionen (18.100.300 €) und Eigenanteile (11.739.300 €) und die im Zeitraum 2025 bis 2028 geplanten Kreditaufnahmen (innerhalb des Haushalts) in Höhe von 8.176.800 € möglichst zu reduzieren. Einnahmen bzw. negative Eigenanteile sind nur insoweit zu berücksichtigen, sofern und soweit entsprechende Ausgaben für die zugrundeliegende Investitionsmaßnahme im o. g. Zeitraum entgegenstehen, d. h. nur bis zur Höhe der jeweiligen Investitionsausgaben. Im Zeitraum 2025 bis 2028 ggf. verbleibende Negativbeträge stellen keine Eigenanteile dar und sind daher nicht zu berücksichtigen.
- Bei der Überprüfung und Fortschreibung des Investitionsprogramms sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - Zur Vollständigkeit des Investitionsprogramms gehört insbesondere auch, dass alle Maßnahmen aus dem Jahr 2025 mit dem Rechnungs-Ist einzutragen sind.
 - Investitionen im Pflichtaufgabenbereich sind gegenüber freiwilligen Maßnahmen grundsätzlich höher zu priorisieren. Hohe Förderungen und Fördersätze, insbesondere für Maßnahmen im freiwilligen Bereich, rechtfertigen alleine keine hohe Priorisierung.
 - Eine Zusammenballung von Investitionsmaßnahmen ist zu vermeiden. Dabei ist es unter Umständen erforderlich, dass mit neuen Investitionen erst dann begonnen wird, wenn die bereits laufenden Maßnahmen abgeschlossen sind. Sofern notwendig und möglich, müssen auch Pflichtaufgaben gestreckt oder verschoben werden.

- *Die geplanten Investitionen müssen im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit finanzierbar sein.*
- **Das Ergebnis der Überprüfung und Fortschreibung des Investitionsprogramms ist im Haushaltskonsolidierungskonzept (Punkt 1) anschaulich darzustellen.**

Beim zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

- *Die Kommune hat sich bei den Investitionen grundsätzlich auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich zu beschränken. Soweit möglich, sind auch dort Kosteneinsparungen vorzunehmen. Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen werden (Voraussetzungen hierzu siehe Punkt 1 des „10-Punkte-Katalogs“).*
- *Die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sind fortlaufend dahingehend zu prüfen, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung und Intensivierung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Die fortlaufende Prüfung ist im Rahmen der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts zu dokumentieren.*

Hinweis: Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen zur Stabilisierungshilfe der Säule 1 hat durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist bis spätestens zum 31. März 2026 durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 02.03.2026 mit der im Betreff genannten Angelegenheit beschäftigt; nach einer fraktionsinternen Vorberatung soll in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 eine abschließende und verbindliche Entscheidung in der Angelegenheit getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beschließt gemäß Ziffer I. 3. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept einschließlich der aktualisierten tabellarischen Übersicht mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

TOP 1.3 Vollzug des Bescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 hinsichtlich der Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG; Beschluss des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe a hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2025 der Stadt Münnerstadt eine Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG in Höhe von insgesamt 1.300.000 € gewährt.

Die bewilligte Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 1.300.000 € verteilt sich mit einem Betrag in Höhe von 500.000 € auf die Säule 1 (Schuldentilgung) und mit 800.000 € auf die Säule 2 (Investitionshilfe).

Gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe a des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Münnerstadt einen Beschluss hinsichtlich der Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028 zu fassen.

Inhaltlich bedeutet dies, dass die in der Haushaltssatzung 2025 und der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8.176.800 € unter Verwendung der im Jahr 2025 gewährten Stabilisierungshilfe der Säule 2 in Höhe von 800.000 € reduziert werden muss, wobei sich der Vollzug des zu fassenden Beschlusses im Haushaltsplan 2026 abbilden muss.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 mit dem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und fasst gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe a des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 den Beschluss zur Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028 in Höhe von 8.176.800 € um die im Jahr 2025 bewilligte Stabilisierungshilfe der Säule 2 in Höhe von 800.000 € sowie die Umsetzung des Beschlussinhaltes im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

TOP 1.4 Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HHK) gemäß des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 1.300.000 € für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat der Stadt Münnerstadt mit Bescheid vom 05.12.2025 eine Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 BayFAG für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.300.000 € gewährt.

Gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides vom 05.12.2025 hat die Stadt Münnerstadt bis spätestens zum 31.03.2026 nachfolgende Unterlagen vorzulegen bzw. Überarbeitungen des bisherigen Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorzunehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Auflagen bzw. Bedingungen (auszugsweise):

- ***Umfangreiche, aussagekräftige und detaillierte Überarbeitung und Umsetzung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis spätestens zum 31. März 2026 im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 21. Februar 2025, Az. 62 – FV 6520.9-3/11.***

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Aufnahme detaillierterer und umfassender Ausführungen zu allen Punkten des Konzepts.
 - Integration der gesonderten Anlage zu Punkt 1 ‚Investitionen‘ in das Konzept.
 - Punkt 2 ‚Personalkosten‘: Aufnahme von Ausführungen zu Punkt 2.1 ‚Wiederbesetzungs-/Beförderungssperre‘, Punkt 2.2 ‚Überstunden‘ und Punkt 2.3 ‚Verwaltungsorganisation‘.
 - Aufnahme von Ausführungen zu allen gemeindlichen Einrichtungen (insbesondere auch zu Museum, Bücherei und Deutschordensschloss) unter Punkt 3. Es sind alle Einrichtungen der Gemeinde aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese dem Pflichtaufgaben- oder dem freiwilligen Bereich zuzuordnen sind. Dabei sind neben der Entwicklung der Betriebskostendefizite der letzten Jahre auch die bereits erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen anschaulich darzustellen sowie deren Auswirkung auf das derzeitige Defizit aufzuzeigen.
 - Darstellung der ursprünglichen Sachlage im jeweiligen Bereich des „10-Punkte-Katalogs“.
 - Ausführungen zu bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren, sowie deren Auswirkungen (keine Darstellung aller Maßnahmen gesammelt am Ende des Haushaltskonsolidierungskonzeptes).
 - Darstellung der aktuellen Sachlage zu jedem einzelnen Punkt des „10-Punkte-Katalogs“.
 - Überprüfung bereits durchgeführter Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen Lage (inkl. Erläuterung zum Prüfungsergebnis).
 - Ausloten neuer bzw. weiterer Konsolidierungspotentiale sowie entsprechender Darstellung im Konzept. Auch ein geringes vorhandenes Einspar- bzw. Einnahmepotential ist auszuschöpfen.
- **Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind hervorzuheben.**
 - **Überarbeitung und Aktualisierung der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechend dem Anlagendokument zum FMS vom 21. Februar 2025, Az. 62 – FV 6520.9-3/11.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- In Spalte F „Realisierung (Termin/Frist) ist nicht nur „realisiert“, sondern das Datum bzw. der Zeitpunkt der Realisierung (zumindest das Jahr der Realisierung) einzutragen.
 - Beschluss des überarbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzepts einschließlich der aktualisierten tabellarischen Übersicht durch den Stadtrat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.
- **Prüfhinweise und allgemeine Hinweise:**

Bei der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts sind insbesondere folgende Punkte umfassend zu prüfen:

- Von einer Kommune, die Stabilisierungshilfen zur Besserung ihrer finanziellen Lage erhält, wird erwartet, dass sie alle eigenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. Hierzu gehört u. a. auch, dass die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B mit Wirkung ab 1. Januar 2026 dergestalt angepasst werden, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2026 mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der

Kassenstatistik 2024 ergeben hätte. Das Ergebnis der Überprüfung ist im zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen.

- Überprüfung und Fortschreibung des mit dem Stabilisierungshilfeantrag 2025 vorgelegten Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit mit dem Ziel, die im Zeitraum 2025 bis 2028 geplanten Gesamtinvestitionen (18.100.300 €) und Eigenanteile (11.739.300 €) und die im Zeitraum 2025 bis 2028 geplanten Kreditaufnahmen (innerhalb des Haushalts) in Höhe von 8.176.800 € möglichst zu reduzieren. Einnahmen bzw. negative Eigenanteile sind nur insoweit zu berücksichtigen, sofern und soweit entsprechende Ausgaben für die zugrundeliegende Investitionsmaßnahme im o. g. Zeitraum entgegenstehen, d. h. nur bis zur Höhe der jeweiligen Investitionsausgaben. Im Zeitraum 2025 bis 2028 ggf. verbleibende Negativbeträge stellen keine Eigenanteile dar und sind daher nicht zu berücksichtigen.
 - Bei der Überprüfung und Fortschreibung des Investitionsprogramms sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - Zur Vollständigkeit des Investitionsprogramms gehört insbesondere auch, dass alle Maßnahmen aus dem Jahr 2025 mit dem Rechnungs-Ist einzutragen sind.
 - Investitionen im Pflichtaufgabenbereich sind gegenüber freiwilligen Maßnahmen grundsätzlich höher zu priorisieren. Hohe Förderungen und Fördersätze, insbesondere für Maßnahmen im freiwilligen Bereich, rechtfertigen alleine keine hohe Priorisierung.
 - Eine Zusammenballung von Investitionsmaßnahmen ist zu vermeiden. Dabei ist es unter Umständen erforderlich, dass mit neuen Investitionen erst dann begonnen wird, wenn die bereits laufenden Maßnahmen abgeschlossen sind. Sofern notwendig und möglich, müssen auch Pflichtaufgaben gestreckt oder verschoben werden.
 - Die geplanten Investitionen müssen im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit finanzierbar sein.
- **Das Ergebnis der Überprüfung und Fortschreibung des Investitionsprogramms ist im Haushaltskonsolidierungskonzept (Punkt 1) anschaulich darzustellen.**

Beim zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

- Die Kommune hat sich bei den Investitionen grundsätzlich auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich zu beschränken. Soweit möglich, sind auch dort Kosteneinsparungen vorzunehmen. Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen werden (Voraussetzungen hierzu siehe Punkt 1 des „10-Punkte-Katalogs“).
- Die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sind fortlaufend dahingehend zu prüfen, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung und Intensivierung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Die fortlaufende Prüfung ist im Rahmen der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzepts zu dokumentieren.

Hinweis: Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen zur Stabilisierungshilfe der Säule 1 hat durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist bis spätestens zum 31. März 2026 durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 02.03.2026 mit der im Betreff genannten Angelegenheit beschäftigt; nach einer frakti-

onsinternen Vorberatung soll in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 eine abschließende und verbindliche Entscheidung in der Angelegenheit getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beschließt gemäß Ziffer I. 5. Buchstabe d des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept einschließlich der aktualisierten tabellarischen Übersicht mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

TOP 2 Beantragung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG (Stabilisierungshilfen) für das Kalenderjahr 2026; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache

Sachverhalt:

Die Stadt Münnerstadt hat in den Jahren 2014 bis 2025 Stabilisierungshilfen gemäß Art. 11 BayFAG in Höhe von insgesamt 16.950.000 € durch den Freistaat Bayern bezogen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 mit der Beantragung von Fördermittel gemäß Art. 11 BayFAG für das Haushaltsjahr 2026 beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beauftragt die Verwaltung, Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 BayFAG (Stabilisierungshilfen) für das Haushaltsjahr 2026 zu beantragen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

TOP 3 Bürgerfragestunde gem. § 30 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt

Frau Mia Hochrein, Münnerstadt, thematisiert die nach ihrer Auffassung zu verbessernde Informationspolitik der Stadt Münnerstadt und spricht beispielhaft die Entwicklungen auf dem Treibhausareal und der Nachfolgenutzung des ehemaligen BBZ1 an.

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 23.02.2026 hat vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 2 GeschO als genehmigt.

Frau Stadträtin Bildhauer thematisiert die Aufstellung von Container auf öffentlichem Grund in der Veit-Stoß-Straße und der Bauerngasse und bittet dafür Sorge zu tragen, dass für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt wird.

Herr Dritter Bürgermeister Knauff verweist auf den zum Teil desolaten Straßenzustand, hier explizit die Ortsverbindungsstraße Münnerstadt / Burglauer sowie die Einmündungssituation der Straße am ehemaligen ÜWU und der Reichenbacher Straße.

Herr Stadtrat Wolf bittet den Bauhof um Überprüfung des Umfeldes am Bahnhof in Münnerstadt auf Abfallablage.

Herr Stadtrat Harnus bedankt sich bei den Organisatoren der Aktion „RAMADAMA 2026“.

Münnerstadt, 17.03.2026

Kastl
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer